

Schulgeldordnung

- gültig ab August 2024 -

Die Schulstiftung im Bistum Osnabrück ist Trägerin von insgesamt 21 Schulen. Vier Grundschulen und eine Oberschule/Gymnasium in Bremen sowie eine Grundschule, fünf Oberschulen, sieben Gymnasien und drei Berufsbildende Schulen in Niedersachsen. Diese Schulen der Schulstiftung leisten durch ihr qualifiziertes Bildungsangebot einen aktiven Beitrag zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen in den jeweiligen Bildungsregionen.

Für den Betrieb der Schulen erhält die Schulstiftung eine nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfe und je nach Bundesland kommunale Zuschüsse. Ebenso erhält sie Zuwendungen vom Bistum Osnabrück aus Kirchensteuermitteln. Die Eltern beteiligen sich an der Finanzierung des Schulangebotes durch Schulgeld und Spenden für zusätzliche besondere Projekte. Die Höhe des notwendigen Schulgeldes orientiert sich an den unterschiedlich gewährten öffentlichen Zuwendungen durch die Bundesländer, Städte und Landkreise.

Um einen vom Einkommen unabhängigen Zugang zu den Stiftungsschulen gewährleisten zu können, vergibt die Schulstiftung Stipendien zur Ermäßigung des Schulgeldes.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist der Schulvertrag, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung dieser Schulgeldordnung in der geltenden Fassung erfolgt. Zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet sind die unterzeichnenden Eltern / gesetzlichen Vertreter / die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler als Partner des Schulvertrages.

§ 1

Grundsätze für die Erhebung

1. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes ergibt sich aus der Schulgeldtabelle der Schule (Anlage).
2. Während einer Beurlaubung zum Zweck eines schulischen Auslandsaufenthalts wird die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Schulgeldes nach schriftlicher Angabe der Dauer auf 30% herabgesetzt. Teilmonate finden keine Berücksichtigung.
3. Für Gastschüler, die länger als zwei Monate die Schule besuchen, gelten die Regelsätze entsprechend Absatz 1 für den gesamten Aufenthalt.
4. Der Schulträger ist berechtigt, die Höhe und Staffelung des Schulgeldes anzupassen. Er muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern mindestens vier Monate vorher bekanntgeben.
5. Die Erhebung von Schulgeld kann ganz oder teilweise entfallen, sofern entsprechende Ersatzleistungen des Landes gewährt werden.

§ 2

Fälligkeit und Zahlweise des Schulgeldes

1. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für ein Schuljahr (Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres), der unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und vom Tag der Aushändigung des Zeugnisses für diesen Zeitraum zu entrichten ist. Das Schulgeld wird in monatlichen Beiträgen zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages entrichtet.
2. Das Schulgeld ist bis zum 1. Werktag jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien zu entrichten.
3. Empfänger des Schulgeldes ist der Schulträger.
4. Die Zahlung des monatlichen Schulgeldes erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum 1. Werktag des Monats. Gebühren des führenden Kreditinstituts für die Nichtausführung des Lastschriftmandats infolge fehlender Kontodeckung oder aufgrund unbegründeten Lastschriftwiderspruchs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 3

Stipendium zur Ermäßigung des Schulgeldes

1. Auf schriftlichen Antrag können Stipendien zur Ermäßigung des Schulgeldes ausgereicht werden:
 - a. Stipendium bei Besuch mehrerer schulpflichtiger Kinder eines Haushalts an der Schule des Schulträgers
 - b. Stipendium aufgrund des nachgewiesenen Nettoeinkommens des Haushalts.
2. Der durch Stipendien ermäßigte Schulgeldsatz ergibt sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).
3. Bei Sonderfällen oder außergewöhnlichen Umständen entscheidet der Stiftungsvorstand der Schulstiftung über den Antrag auf Erteilung eines Stipendiums zur Ermäßigung des Schulgeldes.
4. Neben den Stipendien der Schulstiftung können auch Stipendien von Institutionen oder Personen, die an einer einzelnen Schule zur Verfügung gestellt werden, zu einer Ermäßigung des Schulgeldes führen.

§ 4

Verfahren für die Beantragung eines Stipendiums zur Ermäßigung des Schulgeldes

1. Eltern/gesetzliche Vertreter, von denen mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder gleichzeitig schulgeldpflichtig eine Schule des Schulträgers besuchen, können ein Stipendium zur Ermäßigung des Schulgeldes nach § 3 Abs. 1a dieser Schulgeldordnung beantragen. Die Reihenfolge der Kinder gemäß Schulgeldtabelle entspricht den Geburtsjahrgängen.
2. Eltern/gesetzliche Vertreter/volljährige Schülerinnen oder Schüler, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe zu leisten imstande sind, können ein Stipendium zur Ermäßigung des Schulgeldes nach § 3 Abs. 1b dieser Schulgeldordnung beantragen.

3. Der Antrag auf ein Stipendium zur Ermäßigung des Schulgeldes ist beim Schulträger einzureichen. Der Schulträger entscheidet über die Bewilligung eines Stipendiums gemäß der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).
4. Bemessungsgrundlage für ein Stipendium nach § 3 Abs. 1b dieser Schulgeldordnung ist das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind angehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an die sozialrechtlichen Vorschriften die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner des Elternteils und die dem Haushalt angehörenden Kinder. Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Einkommen (einschließlich gesetzlicher Leistungen) und zum Vermögen aller in demselben Haushalt lebenden Personen sowie entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen.

Folgende Nachweise sind einzureichen:

1. aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
2. elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
3. Einnahmen-Überschuss-Rechnung/Betriebswirtschaftliche Auswertung (des Steuerberaters bei Selbständigen/Gewerbetreibenden)
4. aktueller Einkommensteuerbescheid
5. Bescheinigungen über Kapitalerträge, Mieteinkünfte
6. Honorarabrechnungen
7. Bescheid über Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bürgergeld, Bremenpass
8. Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts/Wohngeld/Elterngeld/Kinderzuschlag, Unterhalt

Bis zur Vorlage der für ein Stipendium zur Ermäßigung des Schulgeldes relevanten Nachweise ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich und eine Stipendienvergabe ausgeschlossen.

5. Die rückwirkende Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen.
6. Bewilligte Stipendien gelten für die Dauer des Schuljahres, für das der Antrag gestellt wurde, längstens für den Zeitraum, in dem die Bedingungen für die Gewährleistung unverändert bleiben. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter/volljährige Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, Änderungen – insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse –, die die Zahlung eines höheren Schulgeldes ermöglichen, umgehend dem Schulträger mitzuteilen.
7. Der Schulträger hat das Recht, die Angaben zum Haushaltseinkommen und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Eltern/gesetzlichen Vertreter/volljährige Schülerinnen oder Schüler auf Aufforderung des Schulträgers entsprechende Unterlagen fristgerecht einzureichen.
8. Kommen die Eltern/gesetzlichen Vertreter/volljährige Schülerinnen oder Schüler der Aufforderung des Schulträgers nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Schulträger berechtigt, das Stipendium zurückzunehmen und das Schulgeld in voller Höhe einzuziehen.
9. Zum Nachteil des Schulträgers festgestellte Abweichungen führen zu einer Nachforderung des zu wenig gezahlten Schulgeldes. Der entstandene Schaden ist zu ersetzen. Das sind Verzugszinsen und eventuell anfallende sonstige Kosten sowie eventuell eine Bearbeitungsgebühr.

10. Mit der Offenlegung der Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/gesetzlichen Vertreter/volljährige Schülerinnen oder Schüler dem Schulträger die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die als Grundlage der Entscheidung zur Vergabe eines Stipendiums dienen.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung des Schulgeldes

1. Die schuldhafte nicht rechtzeitige Zahlung des Schulgeldes führt zum Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens des Schulträgers bedarf. Die Kosten für die von dem Schulträger nach Verzugseintritt versandten Mahnungen sind von dem Zahlungspflichtigen als Verzugsschaden zu tragen. Der Schulträger behält sich vor, offene Schulgeldforderungen durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl außergerichtlich und ggf. gerichtlich durchzusetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Zahlungspflichtigen im Falle des Obsiegens des Schulträgers zusätzlich zur Last.
2. Ein Rückstand von mindestens drei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Monatsbeträgen kann zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages gemäß § 6 des Schulvertrages führen.
3. Die Kündigung des Schulvertrages entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Dauer des Vertragsbestandes.

§ 6

Datenschutz und Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) werden eingehalten.
2. Diese Schulgeldordnung tritt in ihrer geänderten Form zum 1. August 2024 für alle schulgeldpflichtigen Verträge in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung aus 2021 außer Kraft.

Osnabrück, den 18.04.2024